

Stundung von Beitragsbescheiden - alle Möglichkeiten auf einem Blick -

A. Stundung gemäß § 7 b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

vom 07. August 1991 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl S. 646)

1. Möglichkeit (gem. § 7 b Absatz 1)

- Nach erhalten des Beitragsbescheides kann der Beitragspflichtige einen Stundungsantrag stellen.
- Gemäß Absatz 1 kann **ohne Nachweis der Bedürftigkeit** eine verzinsliche Stundung gewährt werden, wobei die Zahlung in bis zu 5 aufeinanderfolgenden Jahresraten erfolgen soll.
- Der anzuwendende Zinssatz für die Stundung beträgt 6,0 % pro Jahr.
- Als Nachweis erhält der Beitragspflichtige einen Stundungsbescheid, der die Ratenhöhe, die Fälligkeit sowie die Zinsen ausweist.
- Die Stundung hängt nicht von der Bestandskraft des Bescheides ab, sondern kann auch bei laufendem Widerspruchsverfahren oder ähnlichem gewährt werden;

Sonderregelung lt. Beschluss des Verbandsausschusses vom 22.10.2003:

Der Verbandsausschuss beschließt in Abweichung von der jährlichen Zahlungsweise, dass monatliche bzw. unterjährige verzinsten Ratenzahlungen ohne Nachweis einer unbilligen Härte auf Antrag bis zu 5 Jahren (60 Monate) erfolgen können.

B. Richtlinie über die Gewährung von Zinsbeihilfen – Projektförderung (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 49/2010 vom 06.12.2010)

- Zinsbeihilfe wird gewährt zur Erleichterung der Erhebung von Beiträgen.
- Auf Zinsbeihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel.
- Zinsbeihilfen werden für die durch die Stundung von Beiträgen entstehenden Zinsaufwendungen als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.
- Die Zinsbeihilfen werden auf Beitragsschulden natürlicher oder juristischer Personen als Beitragsschuldner im Sinne des § 7 Abs. 8 ThürKAG bewilligt, wenn diese im Freistaat Thüringen ihren Hauptwohnsitz oder Sitz haben.

Zuwendungsempfänger ist als Beitragsgläubiger der Zweckverband.

Voraussetzungen für die Zuwendung

- der Beitrag wird durch den Zweckverband gestundet
 - die Beitragsforderungen übersteigen bei natürlichen Personen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten 10 v. H. des zu versteuernden Vorjahreseinkommens
oder
 - die Beitragsforderungen übersteigen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten bei einer Stundung in bis zu 5 Jahresraten (oder wie laut VA - Beschluss monatlich) einen jährlichen Betrag von 1.000,00 €
oder
 - die Stundung ist zur Vermeidung erheblicher Härten erforderlich (entsprechende Nachweise sind vorzulegen – siehe Fragebogen)
- nach Auszahlung der Zinsbeihilfen wird diese mit dem Stundungsbescheid des Beitragsschuldners verrechnet.

2. Möglichkeit (gem. § 7 b Absatz 2 ThürKAG)

- Zur Vermeidung von **erheblichen Härten** gemäß § 222 Satz 1 der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland, kann eine Stundung über den Zeitraum von fünf Jahresraten hinaus bis zu 20 Jahresraten gewährt werden.
- Die Stundung muss vom Beitragspflichtigen beantragt werden.
- Eine erhebliche Härte muss nachgewiesen werden.

Die dazu benötigten Angaben und Nachweise sind an Hand des **Fragebogens zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** zu ermitteln.

- Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten ist in einem Bescheid festzusetzen. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens 6,0 % (Entscheidung nach Einzelfallprüfung) zu verzinsen.
- Der Stundungsbescheid enthält eine Klausel über die weitere Verfahrensweise bei Eigentumswechsel sowie Widerrufsvorbehalte bei Zahlungsverzug oder Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- Der Beitragsschuldner kann immer am Ende eines Jahres die noch vorhandene Restsumme, abweichend vom Fälligkeitstermin im Bescheid, ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen.
- Bei maßgeblicher Änderung der Umstände, die zur Stundung führten, ist der Beitragspflichtige verpflichtet dies unverzüglich anzuzeigen.

Die Festlegungen der Abgabenordnung der BRD zur Stundung gemäß § 222 i.V.m. § 238 - Höhe und Berechnung der Zinsen - bleiben erhalten.